

Anlage I

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)

**Auswertung der zur Kenntnisnahmeverschickung vom 08.05.2015
und während der öffentlichen Auslegung
vom 13.07. - 21.08.2015 eingegangenen Stellungnahmen**

für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Zur **Kennntnisnahmeverschickung** gingen insgesamt **2 Stellungnahmen von Trägern
öffentlicher Belange** ein.

Zur **öffentlichen Auslegung** gingen insgesamt **4 Stellungnahmen von Bürgern**
fristgerecht ein.

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Zur öffentlichen Auslegung gingen insgesamt **4 Stellungnahmen von Bürgern** fristgerecht ein:

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
1.0	Einzelstellungnahme Behnstraße 21, 22767 Hamburg eingegangen am 22.07.2015	
1.1	<p>Mit großer Besorgnis sehe ich in dem Bebauungsplan-Entwurf die Höhenentwicklung in der Neuen Großen Bergstraße. Die im Bau befindliche "Bergspitze" macht deutlich, wie sich eine Höhe von 27 bzw. 24 Metern hier ausmachen wird.</p> <p>Zudem bin ich entsetzt, dass vor die jetzt noch "offen" wirkende Bebauung, ein so hoher geschlossener Riegel gebaut werden soll. Dem Bestand wird die natürliche Belichtung genommen und den Passanten in der Fußgängerzone der Eindruck einer Schlucht vermittelt. Daher fordere ich Sie auf, folgende Einwendungen in den Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 einfließen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine geschlossene Block-Bebauung zwischen Max-Brauer-Allee und Tiefgarageneinfahrt in der Neuen Großen Bergstraße. - Eine Höhenbegrenzung auf maximal 20 Meter - dies entspricht ungefähr der Traufhöhe von Ikea 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die bisher im Bestand noch vorhandenen Gebäudehöhen in der Neuen Großen Bergstraße liegen teilweise unter den im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 festgesetzten Gebäudehöhen.</p> <p>Eine Reduzierung dieser Gebäudehöhen im neuen Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 wäre mit Schadenersatzansprüchen der privaten Grundstückseigentümer verbunden, vor denen sich die Freie und Hansestadt schützen muss. Die Verschattungssimulation zeigt darüber hinaus, dass die Gebäude nördlich der Großen Bergstraße am 21. März und 21. September (OVG-Urteil Berlin, Beschluss vom 27.10.2004 – 2 S 43.04, S. 14 f.) jeweils mindestens ca. vier Stunden besonnt werden können. Angesichts der innerstädtischen Lage kann von einer Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bezüglich der Besonnung ausgegangen werden. Bei der Beurteilung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen ist die Besonnung nur einer von zahlreichen Faktoren.</p> <p>Die Zurücknahme der Baugrenzen entlang der Neuen Großen Bergstraße wurde u.a. zugunsten der Erhaltung des Wochenmarktes sowie einer Fußgängerzone vorgenommen. Im Bereich der Neuen Großen Bergstraße variiert das Straßenraumprofil zwischen ca. 18 und ca. 36 m, so dass der Eindruck einer „Schlucht“ hier nicht entsteht. Im Vergleich ist die Fußgängerzone in der Ottenser Hauptstraße nur etwa max. 18m breit.</p>
1.2	<p>Im städtebaulichen Vertrag der Bergspitze wurde vergessen sozialen Wohnungsbau einzufordern. Damit dies nicht wieder passieren kann, schlage ich vor, dass bereits im Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 sozialer Wohnungsbau festgeschrieben wird. Nach BauGB § 9 Abs. 1 Satz 7 ist dies durchaus möglich. Ich fordere, dass in dem Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 für die gesamte Bebauung festgeschrieben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass, sollten Wohnungen gebaut werden, hiervon mindestens 50 % mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert sein müssen. - Sozialer Wohnraum hat Vorrang (z.B. für den Fall, dass eine ungerade Zahl an Wohnungen 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Baugenehmigung für das Grundstück Große Bergstraße 250 (Bergspitze) wurde auf Grundlage des noch rechtskräftigen Bebauungsplans Altona-Altstadt 46 vom 16. März 2004 (HmbGVBl. S. 193) ohne Vereinbarung eines Städtebaulichen Vertrages erteilt. Im Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 sind keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB enthalten.</p> <p>Die von der Einwenderin gewünschte Festbeschreibung von mindestens 50% gefördertem Wohnraum wäre mit Schadenersatzansprüchen des privaten Grundstückseigentümers verbun-</p>

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
	entstehen soll).	den, vor denen sich die Freie und Hansestadt Hamburg schützen muss. Deshalb hat sich der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona in seiner Sitzung vom 06.05.2015 mehrheitlich gegen die Festsetzung von geförderten Wohnungen im Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 ausgesprochen. (vgl. 4.1)
1.3	Für das ehemalige Finanzamt ist keine kulturelle Nutzung im Bebauungsplan-Entwurf festgeschrieben. Dieses Gebäude gehört der Stadt und sollte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, anstelle noch mehr stadteigenen Raum in Altona-Altstadt für Spekulanten aufzubereiten. Daher fordere ich, dass in dem Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 für das ehemalige Finanzamt festgeschrieben wird: - Gebäude öffentlicher Art - Kulturelle Nutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt Die ursprüngliche vom Bezirk Altona geplante Festsetzung eines Sondergebietes für die „Kultur- und Kreativwirtschaft“ musste nach der Behördenbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes aufgegeben werden, da diese Nutzungsfestsetzung von der Finanzbehörde als Grundstückseigentümer abgelehnt worden ist. Gleichwohl könnte das Bezirksamt die Kreativwirtschaft auch bei einer Kerngebietsfestsetzung (MK) unterstützen, indem es das Grundstück gegen Werterstattung ins Verwaltungsvermögen übernimmt und die Vermietung selbst durchführt oder die Künstler durch Mietzuschüsse fördert.
1.4	Ich bitte um - Eingangsbestätigung meiner Einwände - Berücksichtigung meiner Einwände - und um Mitteilung des Ergebnisses. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich mit der Weitergabe meiner persönlichen Daten an die Investoren, an private Firmen oder andere Außenstehende nicht einverstanden bin!	Kenntnisnahme
2.	Grundeigentümerin Flurstück 1312 Mönckebergstraße 8, 20095 Hamburg eingegangen am 20.08.2015	
2.1	Durch die Einzeichnung einer Baugrenze, die einen Teil des Grundstücks Flurstück 1312 Gemarkung Altona-Südwest, im vorderen Bereich abtrennt, werden wir in unseren Rechten verletzt. Diese Baugrenze stellt eine Enteignung dar, für die der B-Plan keine Entschädigung vorsieht. Der ursprüngliche Bebauungsplan sieht eine sehr viel größere Bautiefe in Richtung Große Bergstraße vor, die eine städtebauliche Torsituation zugelassen hätte. Die Baugrenze soll in einem erheblichen Maß zugunsten der Fußgängerunterführung und der bestehenden Baufluchten zurückgenommen werden. Hierdurch wird auch das Ziel der Steigerung der Attraktivität nicht gefördert zumal durch die Breite und Uniformität der Straße die Marktatmosphäre u.E. nicht erreicht wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt Eine Änderungen der Baugrenzen bzw. des Planrechtes Altona-Altstadt 46 wurde vor dem Hintergrund entschieden, dass die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht mehr den Entwicklungen im Gebiet entsprechen, d.h. seitens der Grundeigentümer gab es kein Interesse an der vollständigen Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele dieses B-Planes. Des Weiteren wurde seitens der Bezirksversammlung Altona in 2010 u.a. entschieden, die Baugrenzen/ Baulinien im Bereich der Neuen Großen Bergstraße zurückzunehmen, um den Wochenmarkt sichern zu können, was u.a. auch eine Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück 1312 beinhaltet. Im Rahmen des Sanierungs- und Stadtumbauverfahrens Altona-Altstadt S5 wurden auch die öffentlichen Flächen des östlichen Bezirkszentrums Altona neu gestaltet. Dabei wurde u.a. die Fußgängerunterführung sowie die oberirdische Fuß- und Radwegeverbindung in der Neuen Großen Bergstraße verbessert und baulich aufgewertet. So erfordert der Wochenmarkt

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
		<p>eine ebene Gestaltung und vor den Fassaden der Gebäude muss eine fünf Meter breite Aufstellfläche für die Feuerwehr von festen Einbauten und Bäumen freigehalten werden. Gleichwohl soll die Fußgängerzone auch außerhalb der Markttage eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen.</p> <p>Die heutige südliche Gebäudekante auf diesem Flurstück 1312 soll demnach zukünftig etwas zurückgesetzt werden. Weiterhin soll entlang der Neuen Großen Bergstraße eine Baukante durch Baugrenzen und -linien festgesetzt werden, um das Gebiet städtebaulich zu ordnen. Hierfür sieht der B-Plan zwischen dem Flurstück 1312 und der Neuen Großen Bergstraße einen Flächentausch vor, um die städtebauliche Eingangssituation von der Max-Brauer-Allee in die Neue Große Bergstraße großzügiger zu gestalten und insgesamt aufzuwerten.</p> <p>Die bebaubare Fläche wird dabei im Eckbereich Max-Brauer-Allee / Neue Große Bergstraße um ca. 20 m² vergrößert und im Süden des Flurstück 1312 um ca. 25 m² verkleinert, so dass in der Differenz lediglich ca. 5 m² weniger Baufläche zur Verfügung stehen. Die Umsetzung dieses Flächentausches wäre privatrechtlich regelbar.</p> <p>Die im bisherigen Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 vorgesehene hohe Eckbebauung Max-Brauer-Allee / Neue Große Bergstraße sollte überwiegend auf bisherigen Verkehrsflächen realisiert werden. Im Südwesten des Flurstücks 1312 war lediglich eine III-geschossige Bebauung festgesetzt, so dass die dort jetzt geplante Gebäudehöhe von 27 m über Gelände eine deutlich höhere bauliche Ausnutzung zulässt. Ein Entschädigungsanspruch besteht demnach nicht.</p>
2.2	<p>Nach Ziff 9.3 sind Werbeanlagen nur in Form von als Einzelbuchstaben ausgebildeten Schriftzügen mit einer Gesamthöhe von maximal 1 m bis zur Oberkante des Erdgeschosses zulässig. Die Ausnahmefälle sind nicht definiert. In Pkt. 9.4 ist aufgeführt, dass oberhalb des Erdgeschosses Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig sind; oberhalb der Dachtraufe sind sie ausgeschlossen.</p> <p>Die Außenwerbung bzw. werbliche Darstellung von Nutzern sind von enormer Bedeutung für einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb.</p> <p>Wir gehen bei den v.g. Punkten 9.3 und 9.4 davon aus, dass im Rahmen eines Bauantragsverfahren über eine Befreiung auch nutzerspezifische Werbeanlagen die auf einem CI (corporate identity) eines Unternehmens abgestellt sind, umgesetzt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits die Gestaltungsverordnung von Neu-Altona vom 13. November 1956 beinhaltet Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper, Freiflächen und Werbeanlagen in diesem Plangebiet. [Auszug: In Geschäfts- und Gewerbegebieten sind Werbeanlagen oberhalb der Traufhöhe zulässig bei Gebäuden bis zwei Geschossen mit einer Dachneigung unter 10 Grad.]</p> <p>In den letzten Jahrzehnten sind im Stadtraum mehrere Negativbeispiele für die Gestaltung von Werbeanlagen entstanden, welche u.a. eine Imageverschlechterung für den Einzelhandels- und Geschäftsstandort bedeuten. Aufgrund des besonderen Regelungsbedarfes wurde daher am 26.02.2015 seitens der Bezirksversammlung Altona die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes bezüg-</p>

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
		<p>lich der Gestaltungsgrundlagen für Werbeanlagen im Rahmen des Sanierungs- und Stadtbauverfahrens Altona-Altstadt S5 beschlossen. Die dort getroffenen Regelungen wurden in das Bebauungsplanverfahren weitestgehend übernommen.</p> <p>Rechtliche Grundlage für die §2 - Festsetzungen zu den Werbeanlagen ist §81 (1) Nr. 2 HBauO.</p> <p>Befreiungen von den §2 - Festsetzungen für Werbeanlagen sind grundsätzlich möglich, wenn sie das Ortsbild und die Gestaltung der Baukörper nicht beeinträchtigen und gegen sonstige bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht verstoßen.</p>
2.3	<p>Wir gehen unverändert entsprechend dem ausgelegten Plan davon aus, dass der Bebauungsplan in seiner Festsetzung eine maximal zulässige Geschosshöhe beschreibt und keine Verpflichtung zu einer mehrgeschossigen Bebauung besteht. Im Zweifel bitten wir Sie um Klarstellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die festgesetzten Gebäudehöhen definieren das zulässige Höchstmaß der Bebauung. Eine Unterschreitung ist demnach möglich.</p>
3.	<p>Stellungnahme Büro / Projektentwickler St. Anscharplatz 10, 20354 Hamburg E-Mail vom 21.08.2015</p>	
3.1	<p>Zur Verdeutlichung haben wir einen Plan für die für uns maßgeblichen Grundstücke der Neuen Großen Bergstraße 9 - 13 beigefügt und in diesen die aus unserer Sicht sinnvollen Anpassungen des B-Plans aufgenommen. Die Anpassungswünsche bzw. Anregungen stellen sich wie folgt dar:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Anlage</p>
3.2	<p>Der derzeit eingeschossige EG-Vorsprung, mit einer Gebäudehöhe von 5 m, auf der Westseite des Grundstücks "Neue Große Bergstraße 9" ist aus unserer Sicht städtebaulich äußerst unbefriedigend. Hier würden wir dringend für die Möglichkeit einer Überbauung in voller Höhe oder zumindest ernstzunehmender Höhe plädieren, um eine städtebaulich und architektonisch, vernünftige Lösung der Westfassade zu generieren.</p> <p>Insbesondere diese Fassade sollte aufgrund Ihrer Prägnanz als weiteres Eingangstor zur Neuen Großen Bergstraße und als architektonischer Auftakt zum Häuserblock, nicht durch einen "eingeschossigen Wurmfortsatz" geprägt werden, sondern die Möglichkeit einer echten architektonischen Geste erhalten. Als Minimallösung sollte man hier zumindest die Gebäudehöhe auf min. 12 m festsetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Verbindungsweg zwischen Großer Bergstraße und Neuer Großen Bergstraße ist als Fußgängerbereich durch die mittig liegende Rampe der Tiefgarageneinfahrt in seiner Aufenthaltsqualität sehr beeinträchtigt. Deshalb sollten die angrenzenden Gebäudefassaden in ihrer Höhe dem Bestand entsprechend abgestaffelt werden, um hier nicht noch zusätzlich eine erdrückende Wirkung durch zu hohe Gebäude zu erzeugen. Eine gestalterische Aufwertung der Vorbauten ist allerdings wünschenswert.</p> <p>Eine ursprünglich vorgesehene Rücknahme der Baugrenzen auf der Westseite des Flurstücks 1405 zur Erweiterung des Freiraumes wurde im Laufe des Planverfahrens wieder zurückgenommen und zu einer primär bestandsorientierten Ausweisung hin geändert, um Entschädigungsansprüche des Grundstückseigentümers gegenüber der FHH zu verhindern.</p>
3.3	<p>Die Nordwestliche Ecke zur Großen Bergstraße sollte die Möglichkeit erhalten die Flucht der angrenzenden Bebauung wieder aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die Bebauung auf der Südseite der Großen Bergstraße zukünftig höher als der bisherige</p>

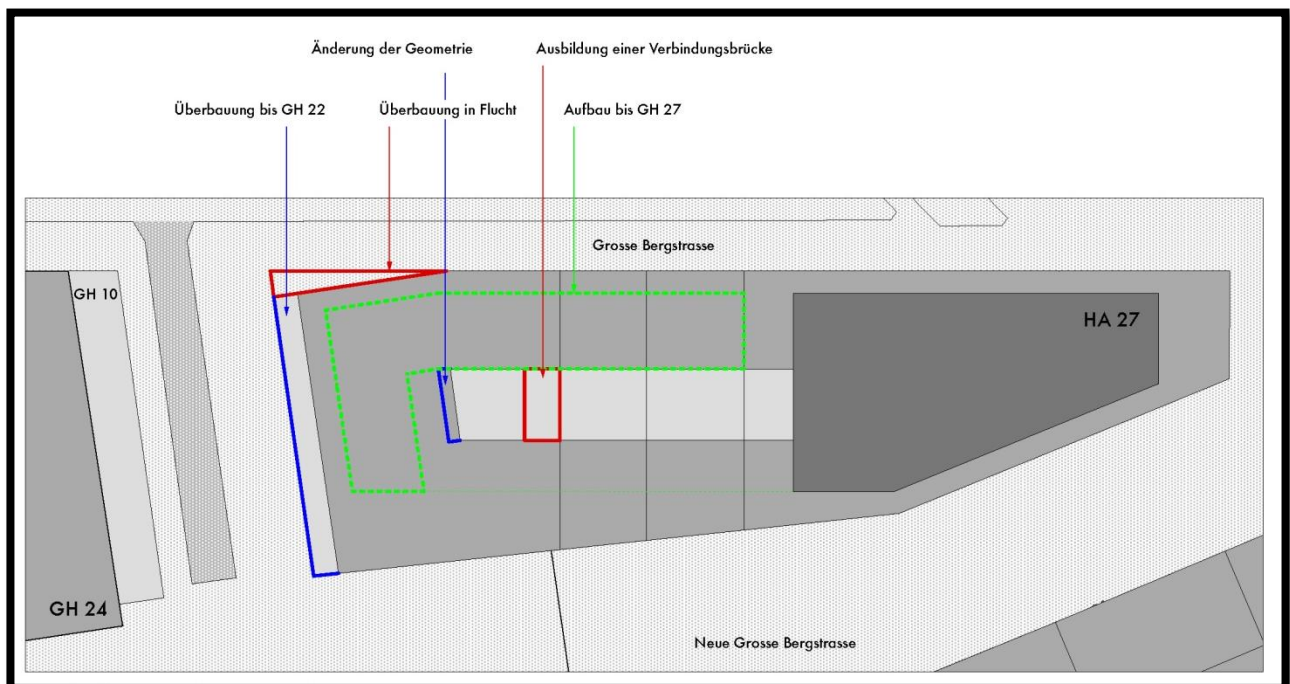
Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
	<p>Sofern es gelingt hier städtisches Areal oder eine Überbauung ab dem 1. OG zu generieren, würde aus unserer Sicht ebenfalls ein sauberer Blockabschluss erfolgen. Ein Knick an dieser Stelle macht städtebaulich keinerlei Sinn, zumal hier auch keine Besucherströme geführt werden. Dieser wirkt für den Passanten zufällig und ohne jeden Sinn.</p>	<p>Bestand festgesetzt wird, wurde in der Abwägung auch die etwaige Verschattung von Wohnnutzungen auf der Nordseite der Straße berücksichtigt. Dazu wurde eine Verschattungssimulation erstellt. Ein Abknicken der Bauflucht ist hier städtebaulich sinnvoll, um die Breite des Straßenraums zu vergrößern und den Sonneneinfall auf die bewohnten Fassaden gegenüber zu erhöhen. Eine Überbauung bisher öffentlicher Straßenverkehrsflächen würde darüber hinaus den vorhandenen Baumbestand beeinträchtigen und ggf. öffentliche Parkplätze reduzieren.</p>
3.4	<p>Für den 8 m breiten Zwischenraum zwischen den Gebäudeteilen im Norden und Süden der Grundstücke, sollte u.E. textlich die Möglichkeit eingeräumt werden pro Grundstück eine geschlossene „Verbindungsbrücke“ zu schaffen, um die Flächen im Obergeschoss vernünftig verbinden und damit nutzen zu können. Bei dem jetzigen B-Planentwurf müssten im schlechtesten Fall jeweils pro Grundstück zwei unabhängige Treppenhäuser im Norden und Süden geschaffen werden. Dieses wäre insbesondere für die Hausnummern 11 und 13 äußerst unwirtschaftlich bzw. würde sogar dazu führen, dass keine vernünftig nutzbaren Flächen in den Obergeschossen geschaffen werden können. Die „Verbindungsgänge“ müssten so ausgebildet werden, dass dieses die Belichtung der angrenzenden Wohnungen in der Nummer 15 nicht beschneiden.</p>	<p>Der Anregung wird wie folgt entsprochen Die Möglichkeit eines Verbindungsganges wäre im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Ensemble zu prüfen.</p>
3.5	<p>Städtebaulich und architektonisch halten wir die Ausbildung eines weiteren Hochpunkts in Form einer kleinen Staffel im Nordwesten des Gebäudes ebenfalls für sinnvoll, um einen entsprechend hochwertigen Blockabschluss schaffen zu können. Hinsichtlich Verschattung hätte die Staffel keinerlei negative Auswirkungen. Ebenso würde Sie als echte Staffel die bauliche Dichte nicht erhöhen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Staffelgeschoss oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe von 22 m ist hier städtebaulich unpassend, weil es die gleiche Höhe hätte, wie der städtebaulich wesentlich bedeutsamere Kopfbau an der sog. „Bergspitze“. Ein solches Staffelgeschoss würde den Kopfbau räumlich nivellieren und darüber hinaus die Verschattung von Wohnnutzungen auf der Nordseite der Großen Bergstraße auf ein unverträgliches Maß erhöhen.</p>
3.6	<p>Technikaufbauten auf den Dächern sollten ebenfalls untergeordnet möglich sein</p>	<p>Kenntnisnahme Untergeordnete Technikaufbauten auf den Dächern sind hier zulässig, weil lediglich die maximale Gebäudehöhe mit GH 22 festgesetzt wird und nicht die Höhe aller baulichen Anlagen (HA).</p>
4.	<p>Einzelstellungnahme Windhukstraße 5, 22763 Hamburg, eingegangen am 21.08.2015</p>	
4.1	<p>Im städtebaulichen Vertrag der Bergspitze wurde bekanntermaßen versäumt öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Da es - gemessen am Bedarf - besonders im Kerngebiet von Altona an sozialem Wohnungs-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Baugenehmigung für das Grundstück Große Bergstraße 250 (Bergspitze) wurde auf Grundlage des noch rechtskräftigen Bebauungsplans Altona-Altstadt 46 vom 16. März</p>

Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschickung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag A/SL
	<p>bau mangelt, schlage ich vor, dass bereits im Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 sozialer Wohnungsbau festgeschrieben wird. Nach BauGB § 9 Abs. 1 Satz 7 ist dies möglich.</p> <p>Daher fordere ich, dass in dem Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 für die gesamte Bebauung festgeschrieben wird, dass, sollten Wohnungen gebaut werden, hiervon mindestens 60 % mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert sein müssen und dass dieses berücksichtigt wird, auch wenn weniger als 20 Wohnungen geplant und gebaut werden.</p>	<p>2004 (HmbGVBl. S. 193) ohne einen Städtebaulichen Vertrag erteilt. In diesem Plan sind keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB enthalten.</p> <p>Die von der Einwenderin gewünschte Festbeschreibung von mindestens 60 % gefördertem Wohnraum wäre mit Schadenersatzansprüchen des privaten Grundstückseigentümers verbunden, vor denen sich die Freie und Hansestadt Hamburg schützen muss. Deshalb hat sich der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona in seiner Sitzung vom 06.05.2015 mehrheitlich gegen die Festsetzung von geförderten Wohnungen im Bebauungsplan Altona-Altstadt 60 ausgesprochen. (vgl. 1.2)</p>
4.2	<p>Ich bitte um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingangsbestätigung meiner Einwände - Berücksichtigung meiner Einwände - und um Mitteilung des Ergebnisses. 	Kenntnisnahme

Anlage zu Stellungnahme Nr. 3.1:



Bebauungsplanentwurf Altona-Altstadt 60 („Bergspitze“)
Auswertung der zu öffentlichen Auslegung und Kenntnisnahmeverschiebung eingegangenen
Stellungnahmen für die Beratung im Arbeitskreis II am 09.10.2015

Zur Kenntnisnahmeverschiebung gingen insgesamt **2 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange** ein:

Stellungnahmen zur Kenntnisnahmeverschiebung:

5.	Vattenfall Europe Business Services GmbH, vom 19.05.2015	
5.1	unserer Stellungnahme vom 02.02.2015 ist noch hinzufügen, dass der Ihnen beigefügte Fernwärme- Übersichtsplan nicht als Leitungsauskunft gilt. Werden für die weitere Planung detaillierte Pläne erforderlich, sind die Revisionszeichnungen bei der Planstelle des Fernwärmebetreibers: waerme.dokumentation.hamburg@vattenfall.de anzufordern.	Kenntnisnahme
6.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung - RB 36 vom 22.05.2015	
6.1	Redaktionelle Anmerkungen zu Planzeichnung, Verordnung und Begründung.	Der Anregung wurde gefolgt Die redaktionellen Anmerkungen wurden vor der öffentlichen Auslegung eingearbeitet.